

**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

Federführender Fachbereich Bildung, Kultur, Schule, Sport	Drucksachen-Nr. 419/2006
<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich	
<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich	
Mitteilungsvorlage	
für die Sitzung des ▼	Sitzungsdatum
Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport	26.09.2006

Tagesordnungspunkt

Vorstellung des novellierten Schulgesetzes

Inhalt der Mitteilung:

@->

Diese Mitteilung soll die wesentlichen Änderungen des Schulgesetzes darstellen, sofern sie aus kommunaler Sicht bedeutsam sind.

Herr Oberstudiendirektor Knoch, Leiter des Otto-Hahn-Gymnasiums wird die Änderungen vorstellen, die innerschulische Bedeutung haben.

Die wesentlichen Änderungen werden nachfolgend mit den Erläuterungen der Landesregierung und einer knappen Stellungnahme der Verwaltung vorgestellt.

Vorschulische Sprachförderung (§ 36)

Begründung der Landesregierung:

„Eine altersgemäße Sprachentwicklung und die Beherrschung der deutschen Sprache sind Voraussetzung für ein erfolgreiches Lernen. Daher soll künftig früher als bisher mit einer gezielten vorschulischen Sprachförderung begonnen werden: Bei allen Kindern wird bereits zwei Jahre vor der Einschulung festgestellt werden, ob ihr Sprachvermögen altersgemäß entwickelt ist und ob sie die deutsche Sprache hinreichend beherrschen. Dies geschieht in der Verantwortung der Schulämter. Vorgesehen ist ein zweistufiges Verfahren in den Kindertageseinrichtungen und in den Grundschulen.

Da Kinder die beste Förderung durch den Kontakt mit anderen Kindern erhalten, ist die vorschulische Sprachförderung in erster Linie eine Aufgabe der Kindertageseinrichtungen, die dazu vom Land zusätzliche Mittel erhalten werden. Eltern von Kindern, bei denen ein sprachlicher Förderbedarf festgestellt wird, und deren Kinder noch keine Kindertageseinrichtung besuchen, wird daher zunächst geraten, ihr Kind in einer Kindertageseinrichtung anzumelden. Wenn Eltern ihr Kind nicht an einer

Kindertageseinrichtung anmelden, können sie, wenn bei ihrem Kind ein sprachlicher Förderbedarf festgestellt worden ist, verpflichtet werden, ihr Kind zu einem vorschulischen Sprachförderkurs zu schicken. Diese Kurse sollen in erster Linie von den Kindertageseinrichtungen als Familienzentren eingerichtet werden. Mit der früher beginnenden, gezielten vorschulischen Sprachförderung ist die Erwartung verbunden, eine stabile Grundlage für das schulische Fortkommen aller Kinder zu legen und den Einfluss der sozialen Herkunft auf den Bildungserfolg zu verringern.“

Stellungnahme der Schulverwaltung:

Inhaltlich ist die geplante Neuregelung von keiner Seite beanstandet worden. Allerdings wurde zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Schulministerium einvernehmlich festgestellt, dass bezüglich des Verfahrens ein Fall von Konnexität vorliegt. Aus diesem Grunde wurde das Verfahren in die Verantwortung der staatlichen Schulämter gelegt. Dabei ist aber noch unklar, wie die staatlichen Schulämter dies überhaupt bewerkstelligen können.

Vorziehen der Einschulung (§ 35)

Begründung der Landesregierung:

„Der Stichtag für das Einschulungsalter wird beginnend mit dem Schuljahr 2007/2008 schrittweise vom 30. Juni auf den 31. Dezember verlegt (§ 35):

zum Schuljahr 2007/2008 auf den 31. Juli,

zum Schuljahr 2009/2010 auf den 31. August,

zum Schuljahr 2011/2012 auf den 30. September,

zum Schuljahr 2012/2013 auf den 31. Oktober,

zum Schuljahr 2013/2014 auf den 30. November,

zum Schuljahr 2014/2015 auf den 31. Dezember.

Den Eltern bleibt es weiterhin unbenommen, für ein nach dem jeweiligen Stichtag geborenes Kind eine frühere Einschulung zu beantragen, wenn es schulfähig ist. Kinder, die nach dem 30. September das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern auch ein Jahr später eingeschult werden, ohne dies im Einzelnen begründen zu müssen. Durch das Vorziehen des Einschulungsalters wird die Zeit, in der die Kinder nach heutigem Erkenntnisstand besonders lern- und aufnahmebereit sind, effektiver genutzt. Das Vorziehen wird über mehrere Jahre gestreckt, um zum einen die Kapazitäten der Schulträger nicht zu sprengen und um zum anderen die Grundschulpädagogik den Bedürfnissen jüngerer Schülerinnen und Schüler entsprechend schrittweise weiterentwickeln zu können“

Stellungnahme der Schulverwaltung:

Die Verwaltung erwartet keine Probleme bei der Umsetzung dieser Regelung. Schon zum Schuljahr 2005 / 2006 waren ca. 35 % aller eingeschulten Kinder so genannte „Kannkinder“. Zum Schuljahr 2006 / 2007 waren es fast 50%. Dies bedeutet, dass das Anmeldeverhalten der Eltern die geänderte Festsetzung des Stichtages schon überholt hat.

Aufnahme in die Schule/Aufhebung Schulbezirke für Grundschulen und Berufsschulen (§ 84)

Begründung der Landesregierung:

„Die Schulbezirke für öffentliche Grundschulen und Berufsschulen werden beginnend mit dem Schuljahr 2008/2009 abgeschafft (§ 84 Abs. 1). Hinsichtlich der Grundschulen wird das Gesetz den Kommunen jedoch die Möglichkeit eröffnen, diesen Schritt bereits vorzeitig zum Schuljahr 2007/2008 zu vollziehen. Dessen ungeachtet hat jedes Kind einen gesetzlichen Anspruch auf Besuch der wohnortnächsten Grundschule in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgesetzten Aufnahmekapazität. Es wird den Eltern künftig jedoch freistehen, ihr Kind an einer anderen als der wohnortnächsten Grundschule anzumelden, und zwar ohne sich dafür gegenüber der Schulaufsichtsbehörde rechtfertigen zu müssen. Die Schulwahl kann damit den vielfältigen individuellen Bedürfnissen von Eltern und Kindern, die sich insbesondere aus der Notwendigkeit, Familie und Beruf zu vereinbaren, ergeben, Rechnung tragen. Außerdem wird die Profilbildung und die Qualitätsentwicklung in den Schulen unterstützt.

Grundschulen, die unter erschwerten Bedingungen arbeiten, wird die Landesregierung besonders unterstützen. Schon zum 1. August diesen Jahres werden 600 zusätzliche Grundschullehrerinnen und -lehrer, nach einem Sozialindex zugewiesen, die Kollegien an unter schwierigen Bedingungen arbeitenden Schulen verstärken. Die Schulpolitik wird sich gerade solcher Schulen besonders annehmen.

Die Grundsätze gelten für die Berufsschulen entsprechend. Jede und jeder Auszubildende hat einen Anspruch auf den Besuch der Berufsschule, die der Ausbildungsstätte am nächsten liegt. Auszubildende können im Rahmen der Aufnahmekapazität und wenn der Ausbildungsbetrieb zustimmt aber auch eine andere, insbesondere wohnortnähere Berufsschule besuchen.

Um sicherzustellen, dass durch die Aufhebung der Schulbezirke für Berufsschulen insbesondere in Ballungsrandzonen keine Gefährdungen bestehender Berufsschulstandorte im kreisangehörigen Raum entstehen, sind die Schulträger künftig gehalten, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, differenziertes Angebot zu achten. Dies gilt im Besonderen für den Bereich der Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung. Für einzelne Ausbildungsberufe können außerdem Bezirksfachklassen sowie bezirksübergreifende Fachklassen gebildet werden (§ 84 Abs. 2), wenn ein Schulträger wegen der geringen Zahl der Auszubildenden in bestimmten Berufen keine Fachklassen anbieten kann.

Für Förderschulen können Schuleinzugsbereiche gebildet werden (§ 84 Abs. 2).“

Stellungnahme der Schulverwaltung:

Der Wegfall der Schulbezirke für Grundschulen führt zunächst zu einem spürbaren Bürokratieabbau und erleichtert Eltern die Wahl einer nicht zuständigen Schule. Die Stadt Bergisch Gladbach ist als Schulträger verpflichtet, für ihre Schulen eine maximale Aufnahmekapazität festzusetzen. Über diese Festsetzung besteht nach wie vor die Möglichkeit der Steuerung. Der Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport wird in einer der nächsten Sitzungen über die Aufnahmekapazität der Schulen entscheiden können.

Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe (§§ 36, 41, 80)

Begründung der Landesregierung:

„Die immer notwendiger werdende verstärkte Zusammenarbeit von Schule und Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe wird im neuen Schulgesetz hervorgehoben (§§ 36, 41, 80). Insbesondere wird der Schutzauftrag der Schulen gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern dahingehend konkretisiert, dass sie bei jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung von Schülerinnen und Schülern rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen entscheiden (§ 42).“

Wahl der Schulleiterinnen und Schulleiter (§ 61)

Begründung der Landesregierung:

„Künftig werden, als ein wichtiger Baustein der eigenverantwortlichen Schule, die Schulleiterinnen und Schulleiter von der Schulkonferenz gewählt (§ 61). Die obere Schulaufsicht schreibt die Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters mit Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers aus. Alle Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Durchlaufen einer Vorqualifizierung als für ein Schulleitungsamt geeignet befunden wurden, können sich bewerben. Die obere Schulaufsicht prüft die eingegangenen Bewerbungen. Aus den Bewerbungen werden der erweiterten Schulkonferenz (mit einem stimmberechtigten Vertreter der Kommune und bis zu drei weiteren mit Teilnahmerecht) die geeigneten Personen benannt; dabei sind unter Beachtung des schulspezifischen Anforderungsprofils möglichst zwei geeignete Personen zur Wahl vorzuschlagen. Die erweiterte Schulkonferenz wählt aus den von der oberen Schulaufsichtsbehörde benannten Personen die Schulleiterin oder den Schulleiter. Der Schulträger kann seine Zustimmung mit einer Zweidrittelmehrheit des nach der Hauptsatzung zuständigen Gremiums verweigern. In diesem Fall kann die Schulkonferenz innerhalb von vier Wochen einen zweiten Vorschlag aus den vorliegenden Bewerbungen unterbreiten.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen bleibt das Ernennungsrecht beim Land.

Potentielle Kandidatinnen und Kandidaten müssen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen, die für die Leitung einer Schule unabdingbar notwendig sind. Dazu gehören insbesondere "Fähigkeiten zur Führung, Organisation und Weiterentwicklung einer Schule". Zum Nachweis der Kenntnisse und Befähigungen, die für die Leitung einer Schule erforderlich sind, gehört im Regelfall auch die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs für Schulleitungen. Hausberufungen sind möglich, sofern die betroffene Lehrerin oder der betroffene Lehrer vor ihrer/seiner Tätigkeit an der jeweiligen Schule (nicht als Referendarin oder Referendar) in mindestens einer anderen Schule oder in der Schulaufsicht gearbeitet und damit ihre/seine Verwendungsbreite nachgewiesen hat. Durch das neue Verfahren sowie das Zulassen der Sprungbeförderung und den Verzicht auf die einjährige Wartezeit zwischen zwei Beförderungen wird der Kreis der Bewerberinnen und Bewerber erheblich vergrößert. Es wird so sichergestellt, dass die Schulkonferenz eine wirkliche Auswahl aus einer Gruppe geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten hat. Die Ernennung erfolgt gemäß § 25 b Landesbeamtengesetz zunächst im Beamtenverhältnis auf Zeit für eine erste Amtszeit von fünf Jahren. Die Wiederwahl der Schulleiterinnen und Schulleiter für eine zweite Amtszeit (ebenfalls fünf Jahre) und daran anschließend auf Lebenszeit erfolgt wiederum durch die Schulkonferenz (ebenfalls mit Vetorecht Schulträger).“

Stellungnahme der Schulverwaltung:

Das geänderte Wahlverfahren für die Schulleitungen wurde von den kommunalen Spitzenverbänden scharf kritisiert. Die Verbände sind der Ansicht, dass die Rolle des Schulträgers bei der Besetzung der Leitungsstellen jetzt erheblich weniger Gewicht habe. Außerdem sei nicht hinreichend geregelt, aus welchen Gründen der Schulträger von seinem Vetorecht Gebrauch machen kann. Mit der notwendigen 2/3 Mehrheit werde eine sehr hohe Hürde aufgebaut.

Auch inhaltlich wird die Funktion der Schulleitungen schwieriger werden. Schulleitungen sollen Dienstvorgesetzte werden und müssen sich gleichzeitig das Wohlverhalten der Schulkonferenzmitglieder für ihre Wiederwahl sichern. Es bleibt abzuwarten, ob ein solcher Spagat gelingen kann.

Für das neue Verfahren sollte der Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport entscheiden, wer als stimmberechtigtes Mitglied zur Wahl der Schulleitung in die Schulkonferenz entsandt wird und weiterhin 3 beratende Mitglieder benennen.

Grundschulverbände (§ 82)

Begründung der Landesregierung:

„Der Fortbestand kleiner wohnortnaher Grundschulstandorte soll angesichts der stark zurückgehenden Schülerzahlen durch die Bildung von Grundschulverbänden ermöglicht werden. Kleine Grundschulen, die die gesetzlich vorgesehene Mindestgröße nicht erreichen, sollen, wenn der Schulträger deren Fortführung für erforderlich hält, möglichst als Teilstandorte geführt werden (§ 82). Durch den Grundschulverband entsteht eine einheitliche Grundschule mit einem Kollegium, einer Leitung, einer Schulkonferenz und einer Schulpflegschaft, wobei an den Teilstandorten auch Teilpflegschaften mit entsprechend eingegrenztem Aufgabengebiet eingerichtet werden können. Die Errichtung eines solchen Grundschulverbundes führt zu einem effektiveren Ressourceneinsatz und verbessert die pädagogischen Möglichkeiten an kleinen Grundschulstandorten. Die Teilstandorte können entsprechend der Gliederung der Grundschule auch bekenntnis- oder weltanschauungsmäßig ausgerichtet werden. Mit der katholischen und der evangelischen Kirche besteht damit Konsens, dass auch Bekenntnisschulen in Grundschulverbände eingebracht werden können. Auf diese Teilstandorte sind gemäß der durch die Landesverfassung getroffenen Grundentscheidung die gesetzlichen Vorgaben für Bekenntnisschulen und für Weltanschauungsschulen entsprechend anzuwenden. Ein wechselseitiger Lehrereinsatz zwischen den einzelnen Standorten, z.B. zur Sicherstellung des Religionsunterrichts oder zur Einführung des neuen Fachs Englisch, ist möglich, da es sich um einen Lehrkörper handelt.“

Stellungnahme der Schulverwaltung:

Die Verwaltung sieht die neue Regelung mit gemischten Gefühlen. Auf der einen Seite erleichtern Grundschulverbände eine wohnortnahe Schulversorgung. Auf der anderen Seite wird es sehr viel schwerer werden, einen Grundschulstandort aufzugeben. Die klassischen Schulträgerkosten für den Gebäudeunterhalt bleiben dann bestehen, selbst wenn die Schule an sich nicht mehr gesichert wäre.

Offene Ganztagschulen/Soziale Staffelung von Elternbeiträgen (§ 9)

Begründung der Landesregierung:

„Es wird eine gesetzliche Ermächtigung zur sozialen Staffelung bei der Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der offenen Ganztagschule in Schulen geschaffen (§ 9, Art. 4 mit Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK). Damit wird Rechtssicherheit hinsichtlich dieser bisher lediglich auf Erlassebene bestehenden Berechtigung der Schulträger und der Träger der Jugendhilfe hergestellt. Die neue Norm stellt sicher, dass die Elternbeiträge auch dem Ausgleich zwischen finanzschwachen und finanzstarken Eltern, Ortsteilen und Schulen dienen können. Durch die vorgenommene Verdoppelung des Lehreranteils seit dem 1.2.2006 ist die Möglichkeit gegeben, individuelle Fördermaßnahmen im Ganztag anzubieten. Vor allem auch Kinder aus sozial schwächeren Familien sollen daran teilhaben können. Nach einem neuen Fördererlass müssen Schulträger und Schulleiterinnen/Schulleiter auf die Staffelung hinweisen und hierdurch auf die Teilnahme solcher Kinder am Ganztag hinwirken, die besonders einer ergänzenden Förderung bedürfen.“

Stellungnahme der Schulverwaltung:

Die geänderte Fassung bezüglich der Elternbeiträge kommt den Belangen der Stadt Bergisch Gladbach entgegen. Neu geregelt wurde die Öffnung der offenen Ganztagschulen für grundsätzlich alle Schulformen. Zur Klarstellung muss aber darauf hingewiesen werden, dass über die heute schon bestehenden Förderprogramme für Grundschulen noch keine weiteren Förderprogramme aufgelegt wurden.

Organisatorischer Zusammenschluss von Schulen (§ 83)

Begründung der Landesregierung:

„Die Möglichkeit, Schulen unterschiedlicher Schulformen organisatorisch zusammenzufassen (§ 83), wird beschränkt auf Hauptschulen und Realschulen sowie auf Hauptschulen und Gesamtschulen - nur mit der Sekundarstufe I - (Aufbauschule), da dies nur in diesem Umfang schulfachlich vertretbar ist. Durch solche Zusammenschlüsse kann unter bestimmten Rahmenbedingungen das Angebot entsprechender wohnortnaher weiterführender Schulen im ländlichen Raum für die Zukunft gesichert werden.“

Stellungnahme der Schulverwaltung:

Die Verwaltung begrüßt die Möglichkeit, Realschulen und Hauptschulen als Verbundschulen führen zu können.

27. Lernmittelfreiheit, Schülerfahrkostenerstattung (§§ 96, 97)

Begründung der Landesregierung:

„Die Regelung in § 132 Abs. 9 des Schulgesetzes, wonach Schülerinnen und Schüler unter den dort genannten Voraussetzungen im Schuljahr 2005/2006 wegen des Empfangs von Leistungen nach Absatz 2 des Sozialgesetzbuchs II (vormals laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz) von der Zahlung des Eigenanteils befreit waren, ist ausgelaufen. Die für diesen Bereich zuständigen Schulträger entscheiden künftig in eigener Verantwortung über weitere Entlastungen vom von den Eltern aufzubringenden Eigenanteil bei der Lernmittelfreiheit und der Schülerfahrkostenerstattung (§§ 96, 97).“

Stellungnahme der Schulverwaltung:

Die Neuregelung der Eigenanteile bei den Fahrkosten und den Schulbüchern im Rahmen der Lernmittelfreiheit wurde durch die geänderte Sozialgesetzgebung notwendig. Nach einer entsprechenden Übergangsregelung bekamen bis zum 31.07.2006 die ehemaligen Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz die Eigenanteile erstattet, ehemalige Bezieher von Arbeitslosenhilfe jedoch nicht. Mit der Zusammenführung dieser Leistungsbezieher unter dem Begriff „Leistungen nach dem SGB II“ gab es nur die Möglichkeit, beiden Gruppen die Eigenanteile zu erstatten oder gar keine Erstattung mehr vorzusehen. Um keine Erstattungspflicht gegenüber den Kommunen eingehen zu müssen, hat sich das Land dafür entschieden, keine Eigenanteilerstattung zu regeln.

<-@